

Wissenswertes

Verteidigung und Sicherheit: Rundschreiben von BMWi und Erlass des BMVBS veröffentlicht

Mit Rundschreiben vom 21.12.2011 informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit und seine Folgen für die Anwendung des GWB, der VgV sowie des Rundschreibens des BMWi vom 26.07.2011. Unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/rundschreiben-inkrafttreten-gesetz-zur-aenderung-des-vergaberechts,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf> finden Sie das Rundschreiben. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat ebenfalls am 21.12.2011 einen Erlass "Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit, Interimsregelung für die Vergabe von Bauleistungen bis zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht" veröffentlicht. Den Erlass finden Sie in Kürze unter <http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/B/weitere-erlasse-zum-bauvergaberecht.html>.

Positionspapier des DIHK zu höheren Wertgrenzen in den Bundesländern veröffentlicht

Als Nachwirkung des Konjunkturpakets II haben viele Bundesländer die höheren Wertgrenzen für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen von beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben über 2010 hinaus für weitere Jahre verlängert. Dies sehen die IHKs bzw. Auftragsberatungsstellen mehrheitlich kritisch, wie sich aus dem Positionspapier des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) ergibt. Insbesondere fehlt es an einer bundeseinheitlichen Festlegung der Wertgrenzen. Das Positionspapier des DIHK finden Sie unter <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Aktuelles/News-Archiv/Positionspapier-zu-hoeheren-Wertgrenzen-in-den-Bundeslaendern-veroeffentlicht.html>.

Neues Kennzeichnungsrecht führt zu besserer Energieeffizienz

Die Bundesregierung hat am 20.12.2011 den vom Bundeswirtschaftsministerium vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Energieverbrauchskennzeichnungsrechts beschlossen. Der Gesetzesentwurf setzt die neu gefasste EU-Richtlinie 2010/30/EU über die europaweit einheitliche Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Produkten um. Bisher gilt das EU-Effizienzlabel für acht Produktgruppen aus dem Haushaltsgerätebereich sowie für TV-Geräte. Die aus dem Haushaltsgerätebereich bekannte farbige Effizienzskala (grün (A) = sehr effizient, rot (G) = wenig effizient) wird künftig auf weitere, so genannte energieverbrauchsrelevante Produkte ausgedehnt. Vom Begriff der energieverbrauchsrelevanten Produkten sind Produkte erfasst, die entweder selbst Energie verbrauchen oder mittelbare Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben (z.B. Fenster). Die EU-Kommission hat in Vorstudien bis zu 35 Produktgruppen mit hohem Energieeinsparpotential ausgewählt, für die nun schrittweise produktspezifische EU-Verordnungen festgelegt werden sollen. Dazu zählen etwa Heizkessel, Warmwasserbereiter oder gewerbliche Kühlgeräte.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Energie/Energieeffizienz-und-Energieeinsparung/energieeinsparung,did=346484.html>.

Buy-Smart Leitfäden und Leistungsblätter zur Berücksichtigung ökologischer Aspekte

Das von der Berliner Energieagentur koordinierte und mit EU-Mitteln geförderte EU-Projekt „Buy Smart – Green Procurement for Smart Purchasing“ ist nach zweieinhalbjähriger Projektlaufzeit am 31. Oktober 2011 zu Ende gegangen. Aufgabe des Projektes war es, die in den vom Bundesumweltministerium geförderten Vorgängerprojekten „Energy Labels“, „GreenLabelsPurchase“ und „Beschaffung und Klimaschutz“ entwickelten Leitfäden, Leistungsblätter und Berechnungshilfen zu überarbeiten und in E-Procurement Plattformen einzubinden, um die Berücksichtigung von Umweltbelangen in Ausschreibungen so einfach wie möglich und ohne Mehraufwand für die Beschaffer zu gestalten. Die auf der Internetseite nun veröffentlichten Leitfäden "Beschaffung und Klimaschutz" richten sich an öffentliche und private Beschaffungsstellen sowie an Umweltbeauftragte. Sie bieten Unterstützung dabei, ökologische Gesichtspunkte bei der Kaufentscheidung zu berücksichtigen. Ein allgemeiner Leitfaden führt zunächst in die wettbewerbs- und vergaberechtlichen Rahmenbedingungen ein. In den einzelnen Modulen zu verschiedenen Produktgruppen (Beleuchtung, Fahrzeuge, Gebäude, Haushaltsgeräte, IT und Ökostrom) werden sodann die technischen und energiewirtschaftlichen Hintergründe, sowie spezifische Kriterien dargestellt und das Vorgehen bei der Beschaffung beschrieben. Die Leitfäden und Leistungsblätter finden Sie unter <http://www.buy-smart.info/downloads/downloads4>. Beim deutschen Koordinator von Buy Smart, der Berliner Energieagentur GmbH, erhalten Sie Informationen zu Energieeinsparpotenzialen in Gebäuden und Anlagen und Möglichkeiten zur Realisierung von Verbrauchs- und Kostenreduzierungen. Ferner werden Beratungen zu energieeffizienten Rechenzentren (PrimeEnergyIT) und Stadtbeleuchtung (ESOLi) angeboten. Kontakt: Berliner Energieagentur GmbH, Frau Vanessa Hübner, Französische Straße 23, 10117 Berlin, Tel.: 030/293330-0, Fax: 030/293330-93, E-Mail: office@berliner-e-agentur.de, Webseite: www.berliner-e-agentur.de.

Standardleistungsbuch für das Bauwesen (STLB-Bau) überarbeitet

Das Textsystem STLB-Bau des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) wurde überarbeitet und aktualisiert und steht nun als Version 2011-10 zur Anwendung zur Verfügung. Folgende Leistungsbereiche wurden überarbeitet: Entwässerungskanalarbeiten, Verkehrswegebauarbeiten, Landschaftsbauarbeiten, Betonarbeiten, Fliesen- und Plattenarbeiten, Bodenbelagarbeiten, Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden sowie Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36 kV. Den Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zum GAEB vom 07.11.2011 finden Sie unter http://www.gaebe.de/download/Erlass_vom_2011-11-07.pdf.



Recht

Sind Berufsverbände öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 GWB?

Das OLG Düsseldorf hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob eine Einrichtung des öffentlichen Rechts (hier: Berufskammer) "überwiegend vom Staat finanziert" ist bzw. hinsichtlich „ihrer Leitung der Aufsicht durch den Staat“ unterliegt, wenn der Einrichtung durch Gesetz die Befugnis zur Beitragserhebung bei ihren Mitgliedern eingeräumt wird, das Gesetz aber weder die Beiträge der Höhe nach noch die mit dem Beitrag zu finanzierenden Leistungen dem Umfang nach festsetzt, die Gebührenordnung aber der Genehmigung durch den Staat bedarf?

Die Ärztekammer Westfalen hatte europaweit verschiedene Dienstleistungen im Zusammenhang mit seinem Mitteilungsblatt ausgeschrieben. Die Vergabekammer hatte im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens angenommen, dass die Ärztekammer als berufsständische rechtsfähige öffentlich-rechtliche Kammer, in welcher die in Westfalen niedergelassenen Ärzte kraft Gesetzes Mitglieder sind, als öffentliche Auftraggeberin im Sinne des § 98 Nr. 2 GWB anzusehen ist.

Das OLG überprüfte nun, ob die Ärztekammer als öffentliche Auftraggeberin anzusehen ist. Dabei ging es davon aus, dass die Ärztekammer "im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art" und nicht lediglich Aufgaben zugunsten ihrer Mitglieder erfüllt. Jedenfalls dienten die im Heilberufsgesetz NRW (HeilBerG NRW) genannten Aufgaben (auch) dem Allgemeininteresse und seien auch nichtgewerblicher Art.

Noch nicht abschließend geklärt sei in der Rechtsprechung des EuGHs jedoch, unter welchen Umständen eine mittelbare staatliche Finanzierung durch gesetzliche Begründung eines Beitragserhebungsrechts für die Bejahung eines hinreichenden staatlichen Einflusses ausreicht.

Der EuGH habe bisher eine die Auftraggebereigenschaft begründende mittelbare staatliche Finanzierung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nur dann bejaht, wenn der Staat entweder den Beitrag dem Grunde und der Höhe nach selbst festlegt (so die Fallgestaltung im Urteil zum Bayerischen Rundfunk) oder doch derart maßgeblich – durch genaue Beschreibung der von der juristischen Person zu erbringenden Leistungen sowie durch die Vorschriften über die Bemessung der Beitragshöhe - beeinflusst, dass die juristische Person bei der Festsetzung der Gebühr nur noch einen geringen Spielraum hat. Diese Voraussetzungen für eine Bejahung der Auftraggebereigenschaft lägen bei der Ärztekammer nicht vor. Das Land Nordrhein-Westfalen habe der Ärztekammer zwar im HeilBerG NRW das Recht zur Beitragserhebung bei ihren Mitgliedern gewährt. Die Höhe des Beitrages werde jedoch durch das Gesetz selbst nicht festgelegt. Anders als bei gesetzlichen Krankenkassen sei der Katalog der Aufgaben der Ärztekammer in ihrem Umfang und der Art der Aufgabenerfüllung auch nicht derart vorgegeben, dass die Festsetzung der Beitragshöhe durch die Ärztekammer praktisch nur in engem Rahmen stattfinden könnte. Vielmehr stünde ihr bei der Ausfüllung der Aufgaben ein umfassender Beurteilungsspielraum zu, der sich dann auch in einem von ihr selbst beeinflussbaren Finanzbedarf und damit auch der Beitragshöhe niederschläge. Die Ärztekammer könne weitgehend selbst bestimmen, mit welchem Aufwand sie ihre Aufgaben betreibt. Zwar bedürfe die Gebührenordnung nach dem HeilBerG NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die dabei aber nur – soweit ersichtlich – eine ausgeglichene Haushaltsführung sicherstellen solle. Damit erreiche die staatliche Präjudizierung der Beitragshöhe bei weitem nicht die Stringenz wie bei gesetzlichen Krankenkassen.

Der Senat könne den zitierten Ausführungen des EuGHs jedoch nicht mit Sicherheit entnehmen, dass die dort bejahten Merkmale in jedem Falle für die Begründung der Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber erforderlich sind. Eine Vorlage an den EuGH sei schließlich nicht deswegen entbehrlich, weil Berufsverbände in Anhang III der Richtlinie 2004/18/EG unter "III. Bundesrepublik Deutschland", Gliederungspunkt 1.1. "berufsständische Vereinigungen (... Ärzte...kammern)" aufgeführt sind. Diese Einordnung sei nicht bindend (so auch EuGH, Urteil vom 11.06.2009, C-300/07 – Oymanns, Rd-Nr. 41 ff).

Den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 05.10.2011 (Az. Verg 38/11) finden Sie unter http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2011/VII_Verg_38_11beschluss20111005.html.

Zur Aufklärungspflicht bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten

Das OLG Celle hat mit Beschluss vom 17.11.2011 (Az. 13 Verg 6/11) festgehalten, dass Angebote, die in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung stehen, zwar grundsätzlich auszuschließen sind. Ein Ausschluss könne jedoch erst erfolgen, nachdem der Auftraggeber dem Bieter Gelegenheit zur Aufklärung gegeben hat. Dabei habe der Auftraggeber jedoch erst dann eine Aufklärungspflicht, wenn ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint. Ab wann dies der Fall ist, sei in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Nach mehrheitlicher Auffassung der Vergabesenate bestehe eine Aufklärungspflicht ab einer Abweichung von 20 % zum nächsthöheren Angebot. Die Auftraggeberin hatte europaweit die Erbringung bestimmter Rettungsdienstleistungen ausgeschrieben. Das Gebot, welches den Zuschlag erhalten sollte, hatte einen Abstand zu dem nächsthöheren Gebot von rund 13 %. Die Auftraggeberin hatte ihren Beurteilungsspielraum dahingehend ausgeübt, dass nach ihrer Einschätzung das Angebot des Bestbietenden nicht als ungewöhnlich niedrig anzusehen und deshalb eine weitere Überprüfung nicht erforderlich war. Da das nächsthöhere Angebot im Vergleich zur bestbietenden um 13,08 % höher lag und damit die Aufgreifschwelle von 20 % nicht erreicht wurde, sei ein auskömmliches Angebot indiziert. Das OLG Celle hielt fest, dass die Auftraggeberin deutlich gemacht habe, dass sie das Angebot der Bestbietenden nicht als „ungewöhnlich niedrig“ einschätze und dementsprechend ein Missverhältnis zwischen Preis und Leistung nicht vorliege. Sie habe damit ihren Beurteilungsspielraum im Hinblick auf die Aufgreifschwelle nicht sachwidrig ausgeübt. Die Entscheidung des OLG Celle finden Sie unter <http://app.olg-ol.niedersachsen.de/efundus/volltext.php4?id=5813&ident>.



International

AUS DER EU

EU-Kommission veröffentlicht Richtlinienvorschläge

Die EU-Kommission hat am 20. Dezember 2011 ihre Vorschläge für die Überarbeitung der EU-Vergaberichtlinien vorgestellt, mit der sie beabsichtigt, die öffentliche Auftragsvergabe in der Europäischen Union tiefgreifend zu modernisieren. Außerdem wurde der Entwurf einer Richtlinie über Konzessionen vorgelegt. Die Kommissionsvorschläge werden nun dem Rat und dem Europäischen Parlament übermittelt. Eine Annahme soll vor Ende 2012 im Rahmen der Binnenmarktakte erfolgen.

Der EU-Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen Michel Barnier betonte, dass diese Reform notwendig, ehrgeizig und realistisch sei. Die bestehenden Richtlinien hätten ihre Wirksamkeit unter Beweis gestellt, aber sie müssen weiterentwickelt werden. Sein Ziel sei es, die Richtlinien auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens einfacher, wirksamer und vorteilhafter für all jene zu gestalten, die mit der öffentlichen Auftragsvergabe täglich zu tun haben. Mindestens zwanzig Milliarden Euro könnten so jedes Jahr eingespart werden. Durch die Reform sollen die Vergaberegeln einfacher und flexibler werden. So sollen die Behörden mehr Verhandlungsspielraum erhalten und die Aufträge verstärkt auf elektronischem Wege vergeben. Außerdem sollen die von Bietern einzureichenden Unterlagen drastisch reduziert werden. Gleichzeitig fordert die Kommission, dass bei der Vergabe verstärkt soziale Kriterien einbezogen werden und beispielsweise mehr auf benachteiligte Personen Rücksicht genommen wird. Außerdem soll die Reform dafür sorgen, dass Umweltkriterien mehr Rechnung getragen wird, beispielsweise durch die Berücksichtigung von Lebenszykluskosten.

Der Richtlinienvorschlag über Konzessionen deckt Partnerschaftsabkommen zwischen einer in der Regel öffentlichen Stelle und einem oftmals privaten Unternehmen in Fällen ab, in denen letzteres das Betriebsrisiko für die Wartung und Entwicklung von Infrastrukturen übernimmt (Häfen, Wasserversorgung, Parkhäuser, gebührenpflichtige Autobahnen usw.) oder aber Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringt (Energie, Gesundheitswesen, Wasserversorgung und -behandlung, Abfallbeseitigung usw.). Sie sollen einen wirksamen Zugang aller europäischen Unternehmen zum Konzessionsmarkt gewährleisten, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen. Auch könnten sie so den Ausbau öffentlich-privater Partnerschaften fördern, bei denen die Konzessionen ein privilegiertes Instrument sind. Ferner ist vorgesehen, die Konzessionen obligatorisch im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen, die Pflichten der Vergabebehörden zu konkretisieren, was die Wahl der Auswahl- und Zuschlagskriterien betrifft, bestimmte Basisgarantien vorzuschreiben, die beim Vergabeverfahren einzuhalten sind, und die Vorteile der Richtlinie in Bezug auf den Regress auf dem Gebiet öffentlicher Aufträge auf alle Personen auszuweiten, die eine Konzession erhalten möchten.

Unter http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/modernising_rules/reform_proposals_de.htm, finden Sie die Richtlinienvorschläge. Zur Stellungnahme der EU-Kommission gelangen Sie unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/1580&format=HTML&aged=0&language=de&guiLanguage=de>.

Zweite Auflage des Handbuchs "Buying Green!" veröffentlicht

Am 25. Oktober 2011 veröffentlichte die Europäische Kommission eine überarbeitete Fassung von „Buying Green! - A handbook on green public procurement“. Gleichzeitig wurde eine Kurzfassung des Handbuchs erarbeitet. Das Handbuch soll Öffentlichen Auftraggebern helfen, Waren und Dienstleistungen mit geringerer Beeinträchtigung für die Umwelt zu beschaffen. Außerdem ist das Handbuch ein Leitfaden für Unternehmen, die auf grüne Ausschreibungen Angebote abgeben wollen. Die zweite Auflage des Handbuchs enthält u. a. eine Anleitung dahingehend, wie Umweltbelange in das jeweilige Stadium des Vergabeprozesses integriert werden können, Ausschreibungsbeispiele von Auftraggebern aus der EU sowie sektor-spezifische Herangehensweisen. Beide Fassungen sind verfügbar im pdf-Format.

Das "Buying green! - Handbuch" ist bislang allerdings nur in englischer Sprache verfügbar, und zwar unter <http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook.pdf>. Eine Zusammenfassung des Handbuchs in deutscher Sprache finden Sie unter http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_summary_de.pdf.

SCHWEIZ

Neue Schwellenwerte ab 2012

Am 1.1.2012 ist die Verordnung des EVD (Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement) über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für die Jahre 2012 und 2013 in Kraft getreten. Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16.12.1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) passt das EVD die Schwellenwerte im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) periodisch den Vorgaben des GATT-Übereinkommens an. Die Verordnung über die Anpassung der Schwellenwerte gilt bis zum 31.12.2013.

Für die Jahre 2012 und 2013 betragen die Schwellenwerte:

- 230.000 Franken für Lieferungen;
- 230.000 Franken für Dienstleistungen;
- 8,7 Millionen Franken für Bauwerke;
- 700.000 Franken für Lieferungen und Dienstleistungen im Auftrag von Sektorenauftraggebern sowie für Aufträge, welche die Automobildienste der Schweizerischen Post zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit im Bereich des Personentransports vergeben.

Die Verordnung über die Anpassung der Schwellenwerte finden Sie unter <http://www.admin.ch/ch/d/as/2011/5581.pdf>, das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/172_056_1/index.html.

[Quelle: Online-Artikel der German Trade and Invest vom 07.12.2011, zu finden unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/trade.did=407952.html>]

SERBIEN

Serbisches Staatsunternehmen schreibt neuen Autobahnabschnitt aus

Das serbische staatliche Unternehmen Koridori Srbije d.o.o. hat den Bau eines weiteren Abschnitts der Autobahn entlang des paneuropäischen Verkehrskorridors 10 international ausgeschrieben. Es handelt sich um die Strecke Ciflik-Pirot im Südosten des Landes. Der Abschnitt hat eine Länge von insgesamt 29 km (Lot 1: 12,07 km, vier Brücken; Lot 2: 16,65 km, 22 Brücken und zwei Tunnel von 185 m und 477 m Länge). Gebote können für jeden Abschnitt einzeln bis zum 16.02.2012 bei Koridori Srbije d.o.o. eingereicht werden. Dem Angebot müssen Garantien von 1,3 Mio. beziehungsweise 2,5 Mio. Euro beiliegen. Vorgesehen ist die Fertigstellung der Streckenabschnitte innerhalb von je 730 Tagen. Finanziert wird das Projekt aus Kreditmitteln der Weltbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) und der Europäischen Investitionsbank (EIB). Weitere Informationen erhalten Sie bei Koridori Srbije d.o.o., Ansprechpartner: Michajlo Mistic, Kralja Petra 21, Zimmer: 228, 11000 Belgrad, Serbien, Tel.: 00381 11/3 34 41 74, Fax: 00381 11/3 24 86 82, E-Mail: procurement@koridorisrbije.rs, Internet: <http://www.koridor10.rs>.

[Quelle: Online-Artikel der German Trade and Invest / Bereich Internationale Märkte vom 19.12.2011, zu finden unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/maerkte.did=411198.html>]

TSSCHECHIEN

Gesetzesnovelle über öffentliche Aufträge tritt am 01.04.2012 in Kraft

Eine Gesetzesnovelle über öffentliche Aufträge in Tschechien soll am 01.04.2012 in Kraft treten. Dies erklärte der Minister für Regionale Entwicklung (MMR) Kamil Jankovský auf der Jahreskonferenz des Kartellamt (ÚOHS). Zu den Änderungen zählt u.a. die Senkung des Limits für Kleinaufträge auf eine Million Kronen für Lieferungen und Leistungen und auf drei Millionen Kronen bei Bauarbeiten. Laut Jankovský geht man im Ministerium davon aus, dass die beiden Höchstgrenzen 2014 auf eine Million Kronen vereinheitlicht werden.

[Quelle: Information der Wirtschaftskammer Österreich vom 12.12.2011, http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=649439&dstdid=642&titel=Novelle%2c%C3%BCber%2c%C3%B6ffentliche%2cAuftr%C3%A4ge%2cab%2c1.4.2012]

Informationen zum Tschechischen Vergaberecht in Englischer Sprache sowie die Möglichkeit zur kostenfreien Ausschreibungsrecherche gibt es unter <http://www.portal-vz.cz/default.aspx?lang=en-GB>.



Aus den Bundesländern

BAYERN

Änderungsbekanntmachung zur Vergabe kommunaler Aufträge in Bayern veröffentlicht

Am 23.12.2011 ist im Bayerischen Staatsanzeiger (Nr. 51/52 2011) die „Zweite Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. Dezember 2011 (Az. IB3-1512.4-202) veröffentlicht worden. Sie ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Die Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14.10.2005 wird hierdurch erneut geändert. Im Hinblick auf die Schwellenwerte im Unterschwellenbereich ist nach der neuen Bekanntmachung u. a. eine Beschränkte Ausschreibung von kommunalen Bauleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig bis zu einem Auftragswert von 500.000 € im Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau, von 125.000 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung sowie von 250.000 € für alle übrigen Gewerke. Wenden die Kommunen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die VOL/A an, so ist eine Beschränkte Ausschreibung bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € zulässig, wenn durch förderrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist. Die Wertgrenze für Freihändige Vergaben wird auf den vormals geltenden Betrag von 30.000 € zurückgeführt. Neu ist, dass sämtliche Beträge künftig ohne Umsatzsteuer gelten. Für die Freihändige Vergabe ergibt sich hieraus eine rechnerisch geringfügige Erhöhung. Darüber hinaus enthält die Bekanntmachung Angaben zur Auswahl der aufzufordernden Unternehmen sowie zur ex-ante- und ex-post-Transparenz bestimmter Ausschreibungen. Ansprechpartnerin für Fragen zum Vergaberecht in Bayern ist Frau Sabine Tauber, vom Auftragsberatungszentrum Bayern e. V., Tel.: 089/5116-3712, Fax: 089/5116-3663, tauber@abz-bayern.de. Informationen zu den Änderungen im Einzelnen finden Sie unter <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Aktuelles/News-Archiv/Aenderungsbekanntmachung-kommunale-Auftraege-in-Bayern.html>.

Münchner Stadtrat beschließt Weiterentwicklung der fairen Beschaffung

Die Landeshauptstadt München hat in einem Stadtratsbeschluss vom 15. Dezember 2011 weitere Aktivitäten fairer und nachhaltiger öffentlicher Beschaffung auf den Weg gebracht hat. Der Beschluss zielt insbesondere darauf ab, die Nachfragemacht Münchens nach fair gehandelten und produzierten Produkten und Dienstleistungen stärker zu nutzen und sich damit noch stärker an sozialen und ökologischen Kriterien auszurichten. Ferner wurde beschlossen, dass die Landeshauptstadt München Mitglied der europäischen Kampagne Procura+ wird. Procura+ unterstützt öffentliche Einrichtungen durch praktische Anleitung, umfassende Beratung, innovative Pilotaktionen über ausgewählte Projekte sowie Austausch und Vernetzung mit Expertinnen und Experten. Bereits mit einem 2002 gefassten Beschluss entschied München, im städtischen Beschaffungswesen nicht mehr ausschließlich auf den Preis, sondern auch auf soziale und ökologische Aspekte zu achten. Zukünftig soll beispielsweise bei Bauarbeiten darauf geachtet werden, dass nur noch solche Natursteine verwendet werden, die nachweislich nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen. Selbiges soll auch für neue Sportbälle an Münchner Schulen gelten. Der Anteil fair und biologisch erzeugter Lebensmittel, Getränke und Blumen bei städtischen Veranstaltungen soll ebenfalls so weit wie möglich erhöht werden. Dies gilt auch für alle städtischen Kindertageseinrichtungen. Die Landeshauptstadt strebt mit diesen Maßnahmen auch den Titel „Fair trade town“ an. Die neue Vergabep Praxis soll auf städtische Betriebe, Zuschussnehmer und kooperierende freie Träger ausgedehnt werden. Den Stadtratsbeschluss nebst aller Anlagen finden Sie unter http://www.ris-muenchen.de/RII2/RII/ris_vorlagen_dokumente.jsp?risid=2306809.

[Quelle: Pressemitteilung der Landeshauptstadt München vom 15.12.2011, <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtfos/Presse-Service/Pressemitteilungen-2011/1215M-nchner-Stadtrat-beschlie-t-Weiterentwicklung-der-fairen-Beschaffung.html>]

BREMEN

Verpflichtungen für Öffentliche Auftraggeber aus dem Korruptionsregistergesetz (BremKorG)

Bereits Anfang Juli 2011 ist in der Freien Hansestadt Bremen das Korruptionsregistergesetz (BremKorG) in Kraft getreten. Dort sollen natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften eingetragen werden, die sich als unzuverlässig erwiesen haben und die von der Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber nach § 98 GWB ausgeschlossen werden sollen. Der Bremer Senat hat nun am 06.12.2011 durch Rechtsverordnung die Senatorin für Finanzen als zuständige Behörde nach dem BremKorG benannt. Die Vergabestellen in Bremen haben zukünftig bestimmte Verpflichtungen gegenüber der Senatorin für Finanzen zu erfüllen, und zwar eine Mitteilungspflicht gem. §§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 BremKorG, die Pflicht zur Standardabfrage gem. § 6 Abs. 2 BremKorG ab einem Auftragswert von 10.000,- € sowie die Pflicht zum Ausschluss eines Bieters gem. § 6 Abs. 1 BremKorG. Mitteilungen über den Ausschluss eines Bieters sowie Standardabfragen vor Zuschlagerteilung sind zu richten an office@korruptionsregister.bremen.de. Die Kontaktdaten lauten: Senatorin für Finanzen - Korruptionsregister -, Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen, Tel.: 0421/36180000, Fax: 0421749680000. Das Rundschreiben des Senators für Wirtschaft und Häfen finden Sie unter <http://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Rundschreiben%2006-2011%20EU-SW%20-%20Wertgrenzen%20-%20KorG.pdf>. Den Gesetzestext des BremKorG ist im Internet unter <http://bremen.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata\ges\brkorg\cont\brkorg.htm&mode=all> zu finden.

Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen zum 31.12.2011 ausgelaufen

Der Geltungszeitraum des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen endete am 31.12.2011. Dies bedeutet, dass seit dem 1. Januar 2012 öffentliche Aufträge über Bauleistungen nach der VOB/A nur noch bis zu einem Auftragswert von 10.000,- € freihändig vergeben und bis zu einem Auftragswert von 50.000,- € bis 150.000,- € (vgl. § 6 Abs. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 3 VOB/A) beschränkt ausgeschrieben werden dürfen. Die Wertgrenzen für Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A liegen bei 10.000,- € bzw. 40.000,- € (vgl. §§ 5 und 7 Abs. 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes). Oberhalb der genannten Wertgrenzen gilt der grundsätzliche Vorrang der öffentlichen Ausschreibung.

Bei Fragen zum Öffentlichen Auftragswesen in Bremen hilft Ihnen Ihr Ansprechpartner bei der Handelskammer Bremen, Gerd Neubauer, weiter (Tel.: 0421/3637-230, Fax: 0421/3637-326, neubauer@handelskammer-bremen.de).

HESSEN

Hessen hat sich für die Fortführung der hohen Schwellenwerte bis Ende 2012 entschieden

Hessen hat sich für die Fortführung der hohen Schwellenwerte bis Ende 2012 entschieden. Überraschend wurde entgegen dem letzten Erlass von 2010 jetzt doch die ex-post Transparenzpflicht nach VOB und VOL - allerdings zwingend in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) - eingeführt. Dazu gibt es ein Update der HAD. Dort ist für alle Auftraggeber ein Beschafferprofil für vergebenen Aufträge (und beabsichtigte Aufträge) eingerichtet, damit Unternehmer wieder zentral suchen können. Der Erlass tritt am 01.01.2012 in Kraft und mit dem gesamten Gemeinsamen Runderlass vom 1. November 2007 (StAnz. 2386) mit allen Änderungen mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Den Runderlass sowie weitere Informationen finden Sie unter <http://www.absthessen.de/recht-hessen-erlasse.html>.

Bei Fragen zum Öffentlichen Auftragswesen in Hessen hilft Ihnen Ihre Ansprechpartnerin bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, weiter (Tel.: 0611/9745880, Fax: 0611/97458820, E-Mail : info@absthessen.de).

NIEDERSACHSEN

Erlass zur Festsetzung von Wertgrenzen im Unterschwellenbereich verlängert

Der Erlass zur „Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte“ wurde um ein weiteres Jahr verlängert. Die im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 14.12.2011 (Jg.61, Nr. 46) veröffentlichte Regelung ist vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 gültig. Im Vergleich zum bisher gültigen Erlass werden für freihändige Vergaben von Bau- (von 100.000 € auf 75.000 €) sowie Liefer- und Dienstleistungen (von 100.000 € auf 50.000 €) abgesenkte Wertgrenzen festgelegt. Daneben sind erhöhte Anforderungen bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmen zu beachten, wie auch eine Stärkung der nachträglichen Transparenz durch zusätzliche zentrale Veröffentlichung der Vergaben auf der Plattform des Bundes. Niedersachsen hat die Vereinheitlichung der Länderregelungen, die Neubewertung der bereits in der VOB/A enthaltenen Wertgrenzen und die Einführung von Wertgrenzen in die VOL/A den zuständigen Bundesgremien zur Erörterung vorgelegt. Ziel ist es, ab dem Jahr 2013 gemeinsame verfahrensvereinfachende Vergaberegeln unterhalb der Europaschwellen bei Bund und Ländern zu erreichen. Für das Jahr 2012 wurde daher eine Interimsregelung in Form dieses Erlasses getroffen. Ansprechpartnerin bei der Industrie- und Handelskammer Hannover ist Frau Sabine Hillmer, Tel.: 0511/3107-272, Fax: 0511/3107-410. Unter http://www.hannover.ihk.de/fileadmin/pdf/ihk/themen/oeffentliche_auftraege/111125_Wertgrenzenerlass_2012.pdf finden Sie den aktuellen Wertgrenzenerlass vom 25.11.2011.

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Wertgrenzen-Regelungen bei Ausschreibungen unverändert bis zum 31.12.2012 verlängert

Das Wirtschaftsministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die derzeit geltenden Regelungen zu den Wertgrenzen bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben in VOL- und VOB-Verfahren bis zum 31.12.2012 unverändert verlängert. Die Verordnung ist am 23.12.2011 in Kraft getreten. Das Land möchte mit der Verlängerung u.a. Wettbewerbsverzerrungen in der norddeutschen Region entgegenreten. Das Ministerium folgt damit im Kern den Forderungen aus den Stellungnahmen der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein sowie der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein (ABST SH). Ansprechpartner bei der ABST SH ist Herr Volker Romeike, Tel.: 0431/98651-30, Fax: 0431/98651-40, E-mail: info@abst-sh.de. Die Pressemitteilung des schleswig-holsteinischen Wirtschaftsministeriums vom 22.12.2011 finden Sie unter http://www.abst-sh.de/fileadmin/downloads/22_12_11/PI_Wertgrenzen_22-12-2011.pdf.



Veranstaltungen
